Übersetzung C-568/19-1

Rechtssache C-568/19

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

25. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Juli 2019

Rechtsmittelführer:

MO

Rechtsmittelgegnerin:

Subdelegación del Gobierno en Toledo

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen aus dem spanischen Hoheitsgebiet.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vereinbarkeit der Auslegung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23. April 2015 (Rechtssache C-38/14, Zaizoune) dahin, dass die spanische Verwaltung und die spanischen Gerichte die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zum Nachteil eines Drittstaatsangehörigen unmittelbar anwenden können, mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Grenzen der unmittelbaren Wirkung der Richtlinien.

Feststellung, ob die Unvereinbarkeit der spanischen Gesetzesvorschriften mit der genannten Richtlinie durch eine Gesetzesreform oder durch die im Unionsrecht vorgesehenen Mittel zur Verpflichtung des Mitgliedstaats zur ordnungsgemäßen

Umsetzung der Richtlinien anstatt durch eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie zulasten dieses Drittstaatsangehörigen zu beheben ist.

Rechtsgrundlage ist Art. 267 AEUV.

Vorlagefrage

Ist die Auslegung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23. April 2015 (Rechtssache C-38/14, Zaizoune) dahin, dass die spanische Verwaltung und die spanischen Gerichte die Richtlinie 2008/115/EG <u>zum Nachteil</u> eines Drittstaatsangehörigen unter Auslassung und Nichtanwendung günstigerer interner Strafvorschriften, Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Drittstaatsangehörigen und eventueller Nichtbeachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen unmittelbar anwenden können, mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Grenzen der unmittelbaren Wirkung der Richtlinien vereinbar? Ist die Unvereinbarkeit der spanischen Gesetzesvorschriften mit der Richtlinie nicht auf diesem Wege, sondern durch eine Gesetzesreform oder durch die im Unionsrecht vorgesehenen Mittel zur Verpflichtung des Mitgliedstaats zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien zu beheben?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- a. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 und 3.
- **b.** Urteil vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune), Rn. 41 und Tenor.
- **c.** Urteil vom 5. April 1979 (148/78, Ratti).
- **d.** Urteil vom 26. Februar 1986 (152/84, Marshall).
- e. Urteil vom 8. Oktober 1987 (80/86, Kolpinghuis Nijmegen).
- **f.** Urteil vom 14. Juli 1994 (C-91/92, Faccini).
- g. Urteil vom 26. September 1996 (C-168/95, Luciano Arcaro).
- **h.** Urteil vom 11. Juni 1987 (14/86, Pretore di Salò).
- i. Urteil vom 8. November 2016 (C-554/14, Atanas Ognyanov).
- **j.** Urteil vom 5. Dezember de 2017 (C-42/17, M.A.S. und M.B.).

k. Urteil vom 9. Dezember 2003 (C-129/00, Kommission/Italienische Republik).

Angeführte nationale Vorschriften

- a. Ley Orgánica 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration (Ley Orgánica 4/2000, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social) vom 11. Januar 2000, geändert durch die Ley Orgánica 2/2009 vom 11. Dezember.
 - i. Art. 53 Abs. 1 Buchst. a: "Schwere Verstöße sind: a) illegaler Aufenthalt in spanischem Hoheitsgebiet, weil keine Aufenthaltsverlängerung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist oder diese seit mehr als drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass der Betroffene deren Verlängerung innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt hat."
 - ii. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b: "Die in den vorstehenden Artikeln geregelten Verstöße werden wie folgt bestraft: ... b) schwere Verstöße mit einer Geldstrafe von 501 bis 10 000 Euro."
 - iii. Art. 57 Abs. 1: "Wird die Zuwiderhandlung von einem Ausländer begangen und erfüllt sie den Tatbestand eines sehr schweren oder schweren Verstoßes im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d oder f dieser Ley Orgánica, so kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anstelle der Geldbuße nach Abschluss des entsprechenden Verwaltungsverfahrens und mit begründeter und die Tatumstände des Verstoßes bewertender Entscheidung die Ausweisung aus dem spanischen Hoheitsgebiet angeordnet werden."
 - iv. Art. 57 Abs. 3: "Die Sanktion der Ausweisung und die Geldbuße dürfen nicht zusammen verhängt werden."
 - Art. 63bis Abs. 2: "Bei der Anordnung einer Abschiebung nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens wird eine Frist gesetzt, in der der Betroffene das spanische Hoheitsgebiet freiwillig verlassen kann. Diese Frist beträgt zwischen sieben und dreißig Tagen und beginnt mit der Zustellung der genannten Anordnung. Die Frist für die freiwillige Ausreise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder oder das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden."

- vi. Art. 63 Abs. 7 (Eilverfahren): "Die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung erfolgt in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen unverzüglich."
- b. Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) Nr. 734 vom 30. Mai 2019 (ECLI: ES:TS:2019:1813) und die dort angeführte Rechtsprechung, wie z. B. Urteile vom 12. Juni 2018 (ECLI:ES:TS:2018:2523), vom 4. Dezember 2018 (ECLI:ES:TS:2018:4270), vom 19. Dezember 2018 (ECLI:ES:TS:2018:4386) und vom 19. Dezember 2018 (ECL1:ES:TS:2018:4387).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- Am 14. Januar 2017 wurde gegen den kolumbianischen Staatsangehörigen MO ein Abschiebungsverfahren wegen eines eventuellen Verstoßes gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Ley Orgánica 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration (Ley Orgánica 4/2000, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social, im Folgenden: Ley Orgánica 4/2000) vom 11. Januar 2000 eingeleitet. Das Verfahren wurde als "procedimiento preferente" (Eilverfahren) durchgeführt.
- MO reichte einen Schriftsatz ein mit der Erklärung, dass er im Jahr 2009 im Alter 2 von 17 Jahren mit dem entsprechenden Visum und einer Aufenthaltsgenehmigung wegen Familienzusammenführung mit seiner Mutter nach Spanien eingereist sei. Diese beiden Dokumente fügte er dem Schriftsatz bei. Außerdem reichte MO einen gültigen Reisepass, eine bis 2013 gültige Aufenthaltskarte, eine Bescheinigung über die im Jahr 2015 erfolgte Anmeldung Einwohnermeldeamt in der Gemeinde Talavera de la Reina sowie einige Nachweise über sein Erwerbsleben und seine feste Verwurzelung in Spanien ein. Weiterhin machte er geltend, dass über ihn keine Eintragungen im Strafregister vorlägen und dass er über einen festen Wohnsitz in der genannten Gemeinde verfüge. Er habe erfolglos versucht, seine Situation zu regularisieren, und nach der Ley Orgánica 4/2000 sei aufgrund seiner Verwurzelung in Spanien und des Nichtvorliegens ungünstiger Faktoren eine Geldstrafe und nicht die Abschiebung anzuordnen.
- Am 3. Februar 2017 erließ der Subdelegado del Gobierno en Toledo (Vertreter der Regierung in Toledo) eine Abschiebungsanordnung. In der Anordnung verwies der Subdelegado auf Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Ley Orgánica 4/2000 und das Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune), dem zufolge grundsätzlich die Abschiebung und keine Geldstrafe anzuordnen sei.
- 4 Gegen diesen Bescheid erhob MO Klage beim Juzgado de lo Contencioso-Administrativo (Verwaltungsgericht), da nach den spanischen Rechtsvorschriften der bloße illegale Aufenthalt bei gleichzeitiger Verwurzelung in Spanien nur mit einer Geldstrafe zu ahnden und die Abschiebungsanordnung daher unverhältnismäßig sei.

- 5 Der Juzgado de lo Contencioso-Administrativo wies die Klage ab. Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune) zu der im Ausgangsverfahren strittigen Gesetzesvorschrift sei das Vorbringen von MO unbegründet. In diesem Urteil heißt es: "Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere die Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 und 3, ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der im Fall eines illegalen Aufenthalts Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Staates je nach den Umständen entweder eine Geldbuße verhängt oder die Ausweisung angeordnet wird und sich diese beiden Maßnahmen gegenseitig ausschließen."
- MO legte gegen das Urteil des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht, dem Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha (Oberster Gerichtshof von Kastilien-La Mancha), ein. Das vorlegende Gericht möchte wissen, welche Folgen das genannte Urteil des Gerichtshofs für die spanischen Verwaltungs- und Justizbehörden in Bezug auf die unmittelbare Wirkung der Richtlinien mit sich bringt, und hat unter diesen Umständen beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof diese Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- MO macht geltend, die Abschiebung sei wegen seiner starken Wurzelung in Spanien unverhältnismäßig. Er erläutert seine beruflichen, finanziellen, sozialen und familiären Wurzeln und legt Dokumente vor, die diese belegen. Das Tribunal Supremo habe nur dann, wenn zu dem bloßen illegalen Aufenthalt weitere Umstände (wie z. B. neben anderen erschwerenden Umständen das Nichtvorliegen von Ausweispapieren, ohne dass der Zeitpunkt und der Ort der Einreise in nationales Hoheitsgebiet feststehe) hinzukämen, eine Abschiebung anstatt einer Geldstrafe zugelassen. Dies treffe auf ihn jedoch nicht zu, da er Ausweispapiere besitze und in Spanien stark verwurzelt sei. MO beantragt die Aufhebung der Abschiebungsanordnung bzw. hilfsweise ihre Ersetzung durch eine Geldstrafe.
- Die Subdelegación del Gobierno en Toledo wendet ein, MO besitze keine Berechtigung zum Aufenthalt in Spanien, da diese abgelaufen sei. Seit dem Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune) könne in solchen Fällen nur noch eine Abschiebung und nicht mehr eine Geldstrafe angeordnet werden. Weiterhin stellt die Subdelegación die Verwurzelung von MO in Spanien infrage, da gegenwärtig weder ein Arbeitsverhältnis noch finanzielle Mittel oder familiäre Abhängigkeitsbeziehungen nachgewiesen seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- Das vorlegende Gericht erläutert, dass es sich nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Ley Orgánica 4/2000 beim illegalen Aufenthalt um eine Ordnungswidrigkeit handelt, auf die der Staat mit einem mit den strafrechtlichen Verfahrensgarantien des Staates ausgestatteten Sanktionsverfahren reagiert und die zur Verhängung einer Verwaltungssanktion führt. In seiner ursprünglichen Fassung ahndete dieses Gesetz den illegalen Aufenthalt nur mit einer Geldstrafe. In der Neufassung durch die Ley Orgánica 8/2000 wurde die Abschiebung als Alternative zu einer Geldstrafe eingeführt, ohne jedoch spezifische Kriterien für die Wahl der einen oder anderen Sanktion festzulegen. Für die Durchführung der Abschiebung sieht die Ley Orgánica 4/2000 zwei Verfahren vor: das ordentliche Verfahren (vgl. Art. 63 Abs. 7).
- Nach ständiger Rechtsprechung des Tribunal Supremo verpflichten die Grundsätze des Strafrechts dazu, dass die Entscheidung für eine schwerere Sanktion (Abschiebung) durch einen zusätzlich zum bloßen illegalen Aufenthalt hinzukommenden negativen Umstand (z. B. Begehung von Straftaten, Fehlen von Ausweispapieren oder Verwendung von gefälschten Dokumenten usw.) begründet wird. Liegt ein solcher negativer Umstand nicht vor, ist nämlich kein Grund ersichtlich, warum nicht die für den Normalfall vorgesehene Sanktion, d. h. die Geldstrafe, zur Anwendung kommt. Für eine gewisse Zeit wurde dieses Auswahlkriterium also durch die richterliche Auslegung gestützt.
- Die Ley Orgánica 2/2009 verschaffte dieser Auslegung jedoch mit der Neufassung von Art. 57 Gesetzesrang, indem sie vorschreibt, dass "unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäβigkeit anstelle der Geldbuβe nach Abschluss des entsprechenden Verwaltungsverfahrens und mit begründeter und die Tatumstände des Verstoßes bewertender Entscheidung die Ausweisung aus dem spanischen Hoheitsgebiet angeordnet werden" kann.
- Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune) in Bezug auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rechtsvorschriften festgestellt hat, dass die "Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere die Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 und 3, dahin auszulegen ist, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der im Fall eines illegalen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Staates je nach den Umständen entweder eine Geldbuße verhängt oder die Ausweisung angeordnet wird und sich diese beiden Maßnahmen gegenseitig ausschließen".
- Das vorlegende Gericht stellt fest, dass der Gerichtshof dieses Urteil zwar nach Inkrafttreten der in Rn. 11 genannten Gesetzesänderung von 2009 erließ, es jedoch so abfasste, als ob die in Rn. 10 beschriebene Situation noch bestehen, d. h.

es sich um eine rein richterliche Auslegung handeln würde (denn so wurde dem Gerichtshof die Vorlagefrage gestellt). Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts muss berücksichtigt werden, dass das Erfordernis eines zusätzlichen Grundes für die Abschiebung, bei dem es sich ursprünglich um eine Auslegung handelte, mit der Ley Orgánica 2/2009 klar und eindeutig gesetzlich vorgeschrieben wurde und nach wie vor vorgeschrieben ist.

- Das vorlegende Gericht stellt fest, dass das Tribunal Supremo und zahlreiche Instanzgerichte das Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune) dahin ausgelegt haben, dass es die spanischen Verwaltungs- und Justizbehörden ermächtigt, die Bestimmungen der Ley Orgánica 4/2000 über den Vorrang der Geldstrafe und die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Begründung der Abschiebung unangewandt zu lassen.
- Dies bedeutet nach Ansicht des vorlegenden Gerichts, dass die Richtlinie 2008/115/EG zum Nachteil der Betroffenen und unter Verschärfung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unmittelbar angewandt wird und somit alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen (bei einem Eilverfahren sogar ohne Frist für die freiwillige Ausreise) abgeschoben werden. Der Richtlinie wird folglich eine "umgekehrte vertikale Wirkung nach unten" (des Staates gegenüber dem Einzelnen) zugeschrieben, die etwas ganz anderes ist als die "unmittelbare vertikale Wirkung nach oben" (des Einzelnen gegenüber dem Staat), die der Gerichtshof für den Fall der Nichtumsetzung von Richtlinien für zulässig erklärt hat.
- Die Entscheidungen des Tribunal Supremo und der Instanzgerichte stellen nach Überzeugung des vorlegenden Gerichts keine richtlinienkonforme Auslegung der spanischen Rechtsvorschriften (was eventuell vor der Änderung der Ley Orgánica 4/2000 durch die Ley Orgánica 2/2009 möglich gewesen wäre), sondern schlicht und einfach eine Nichtanwendung der internen Strafrechtsvorschriften zulasten des Beschuldigten dar. Das nationale Gericht ist zwar verpflichtet, die internen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht auszulegen (so neben vielen anderen das Urteil vom 8. November 2016, C-554/2014), dies findet jedoch seine Grenzen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs selbst.
- Das Tribunal Supremo ist nach Erkenntnis des vorlegenden Gerichts der Auffassung, der Gerichtshof habe über das Problem der "umgekehrten vertikalen Wirkung nach unten" bereits in seinem Urteil vom 23. April 2015 (C-38/14, Zaizoune) entschieden und diese zugelassen. Nach der Auslegung des Tribunal Supremo wird in diesem Urteil nicht nur die Unvereinbarkeit des spanischen Rechts mit dem Unionsrecht, sondern auch die Verpflichtung der spanischen Justizbehörden, die Richtlinie zulasten des Einzelnen unmittelbar anzuwenden, festgestellt. Nach Meinung des vorlegenden Gerichts können gewisse Absätze des Urteils, wie z. B. die Rn. 39, diesbezüglich Zweifel aufkommen lassen, jedoch kann das Urteil auf keinen Fall zu einer unmittelbaren Anwendung führen, da der Gerichtshof andernfalls der vorher geltenden ständigen Rechtsprechung widerspräche.

- In Bezug auf die unzulässige unmittelbare Anwendung einer Richtlinie zum Nachteil des Einzelnen und unter Ausschluss der internen Vorschriften (umgekehrte vertikale Wirkung nach unten) weist das vorlegende Gericht zunächst darauf hin, dass nach dem Urteil vom 26. Februar 1986 (C-152/84, Marshall, Rn. 46) eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann und ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. In diesem Sinne verweist das vorlegende Gericht auch auf das Urteil vom 11. Juni 1987 (C-14/86, Pretore di Salò).
- Der Gerichtshof stellte im Urteil vom 8. Oktober 1987 (C-80/86, Kolpinghuis Nijmegen) fest, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates bei der Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften diese im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen hat, dass eine Richtlinie jedoch nicht für sich allein und unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften der Richtlinie verstoßen, festzulegen oder zu verschärfen. Die Verpflichtung zur Auslegung findet jedoch nach Rn. 13 "ihre Grenzen in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Teil des Gemeinschaftsrechts sind, und insbesondere in dem Grundsatz der Rechtssicherheit und im Rückwirkungsverbot. So hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1987 in der Rechtssache 14/86 (Pretore di Salò gegen Unbekannt, Slg. 1987, S. 2545) für Recht erkannt, dass eine Richtlinie für sich allein und unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften der Richtlinie verstoßen, festzulegen oder zu verschärfen."
- Das vorlegende Gericht verweist weiterhin auf das Urteil vom 26. September 20 1996 (C-168/95, Luciano Arcaro), in dem der Gerichtshof feststellte, dass "das Gemeinschaftsrecht keinen Mechanismus enthält, der es dem nationalen Gericht erlaubt, von einer Vorschrift einer nicht umgesetzten Richtlinie abweichende nationale Vorschriften zu eliminieren, wenn diese Richtlinienvorschrift nicht vor dem nationalen Gericht in Anspruch genommen werden kann". Nach dem Hinweis auf die Verpflichtung der nationalen Gerichte zur Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften im Licht des Unionsrechts heißt es in Rn. 42 des Urteils: "Diese Verpflichtung des nationalen Gerichts, bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen seines nationalen Rechts auf den Inhalt der Richtlinie abzustellen, findet jedoch ihre Grenzen, wenn eine solche Auslegung dazu führt, dass einem Einzelnen eine in einer nicht umgesetzten Richtlinie vorgesehene Verpflichtung entgegengehalten wird, und erst recht dann, wenn sie dazu führt, dass auf der Grundlage der Richtlinie und in Ermangelung eines zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen verschärft wird, die gegen die Richtlinienbestimmungen verstoßen (vgl. Urteil Kolpinghuis Nijmegen, a. a. O., Randnrn. 13 und 14)."
- 21 Das Urteil vom 5. Dezember 2017 (Rechtssache C-42/17 [M.A.S. und M.B.]) bestätigt schließlich, dass die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung Grenzen wie z.B. den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im

Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – haben kann. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wird dieser Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen infrage gestellt, wenn die Gerichte eine günstigere Strafrechtsvorschrift (die grundsätzlich die Geldstrafe und nur bei entsprechender Begründung die Abschiebung vorsieht) nicht und stattdessen eine Richtlinie zulasten des Einzelnen unmittelbar anwenden.

22 Aus diesen Gründen hat das vorlegende Gericht beschlossen, dem Gerichtshof die genannte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, und beantragt die Behandlung im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung.

